



**Pet 4-19-07-302-015059**

71364 Winnenden

Rechtsanwalt

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die in § 3 des Rechtsanwaltsgesetzes enthaltene Übertragung von Geschäften auf den Rechtsanwalt, die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmen sind, ersatzlos aufzuheben.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Übertragung dieser Geschäfte auf den Rechtsanwalt nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar sei, da diese vom Richter zu erledigen seien. Es wird insoweit auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Januar 2000 (1 BvR 321/96) Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 33 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 5 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend ist festzustellen, dass der Rechtspfleger ein eigenständiges Organ der Gerichtsverfassung ist und die ihm durch ein Gesetz überwiesenen und zu seiner Zuständigkeit gehörenden Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahrnimmt. Bei den ihm durch § 3 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) übertragenen Geschäften handelt es sich um Aufgaben, die den Gerichten bzw. Richtern durch Bundesrecht zugewiesen sind. Dass die Regelungen des Rechtspflegerrechts nicht Aufnahme in das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) selbst gefunden haben, ist durch die historische Entwicklung des Berufsbildes bedingt.

Der Gesetzgeber kann Geschäfte vom Richter auf den Rechtspfleger übertragen, dabei sind ihm jedoch verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt:

So ist nach Artikel 92 GG die rechtsprechende Gewalt allein den Richtern anvertraut. Ihre Ausübung ist den Gerichten des Bundes und der Länder vorbehalten. Der Gesetzgeber darf deshalb eine Angelegenheit, die Rechtsprechung im Sinne von Artikel 92 erster Halbsatz GG ist, nicht anderen Stellen als Richtern zuweisen. Die Stellung der Richter ist durch ihre Unabhängigkeit gekennzeichnet (Artikel 97 GG). Diese verbürgt die Verfassung den Rechtspflegern nicht. Ihnen dürfen daher keine Aufgaben übertragen werden, die nach Artikel 92 GG den Richtern vorbehalten sind.

Zur "rechtsprechenden Gewalt" im Sinne von Artikel 92 GG gehören die bereits durch das Grundgesetz den Richtern zugewiesenen hoheitsrechtlichen Befugnissen (z. B. Freiheitsentziehung, Artikel 104 GG) und der traditionelle Kernbereich der Rechtsprechung (z. B. Strafgerichtsbarkeit).

Zudem handelt es sich auch um Rechtsprechung, wenn der Gesetzgeber ein gerichtsformiges Verfahren hoheitlicher Streitbeilegung vorsieht und den dort zu treffenden Entscheidungen eine Rechtswirkung verleiht, die nur unabhängige Gerichte herbeiführen können. Kennzeichen rechtsprechender Tätigkeit ist danach typischer



Weise die letztverbindliche Klärung der Rechtslage in einem Streitfall im Rahmen besonders geregelter Verfahren.

Eine Zuweisung an den Rechtspfleger kommt außerhalb des traditionellen Kernbereichs der Rechtsprechung daher in Betracht, wenn die vom Rechtspfleger getroffenen Entscheidungen durch einen Rechtsbehelf (beispielsweise die Erinnerung nach § 11 Absatz 2 RPfIG) weiterhin vollumfänglich richterlich überprüfbar sind, d. h. eine Entscheidung durch einen Richter gewährleistet ist. So hat das BVerfG in der in der Petition zitierten Entscheidung entschieden, dass es mit Artikel 19 Absatz 4 GG unvereinbar ist, wenn den in ihren Rechten Betroffenen jede Möglichkeit verwehrt wird, Entscheidungen des Rechtspflegers der Prüfung durch den Richter zu unterziehen.

Nach alledem können Aufgaben, für die nach dem Gesetz der Richter zuständig ist, durch Gesetz dem Rechtspfleger übertragen werden, soweit diese verfassungsrechtlichen Grenzen gewahrt bleiben. Diese verfassungsrechtlichen Grenzen wurden bei der Übertragung von Geschäften durch das Rechtspflegergesetz beachtet.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss die in der Petition geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht teilen. Er hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die geforderte Änderung des Rechtspflegergesetzes auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.